

§ 1 Einführung in das Kaufrecht

Weiterführende Literatur: Bergerfurth/Menard/Fuchs, Kaufrecht; Brox/Walker, Besonderes Schuldrecht, Erstes Kapitel; Herber/Czerwenka, Internationales Kaufrecht; Kittner Schuldrecht; Reinicke/Tiedtge, Kaufrecht; Schlechtriem, Kommentar zum Einheitlichen UN-Kaufrecht -CISG-.

1. Zum Begriff und Geltungsbereich

Das Kaufvertragsrecht der §§ 433 ff BGB ist eines der praktisch wichtigsten Gebiete des Zivilrechts schlechthin. Es dient dem nationalen (und eingeschränkt auch den internationalen) Gütertausch.

Sofern im Inland Vertragsparteien nichts Abweichendes vereinbaren, kommen auf alle Verträge, deren Vertragsgegenstand dem Kaufrecht unterliegt, die §§ 433 ff BGB zur Anwendung.

Bsp.: So können die Parteien aufgrund der Privatautonomie einzelne oder alle dispositiven Normen der §§ 433 ff BGB abbedingen.

Hat eine Vertragspartei ihren Sitz im Inland und die andere im Ausland (sog. Vertrag mit Auslandsberührung oder internationaler Kaufvertrag), können die Parteien die Geltung des deutschen, des ausländischen oder grds. auch des Rechts eines Drittstaates vereinbaren. Unterbleibt bei einem internationalen Kaufvertrag eine Vereinbarung über das anwendbare Recht, ist nach den Regeln des Internationalen Privatrechts zu entscheiden, welches nationale Recht zur Anwendung kommt.

Selbst innerhalb der Grenzen der Europäischen Union besteht kein einheitlich geltendes Kaufrecht. Zwar hat insbesondere die EU-Richtlinie über den Verbrauchsgüterkauf (1999/44/EG vom 25.05.1999, ABIEG L Nr. 171 vom 07.07.1999, 12) die Mitgliedsstaaten der EU angehalten, ihr jeweiliges nationales Kaufrecht an die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie anzupassen, jedoch führte das nicht zu einer völligen Vereinheitlichung der jeweiligen nationalen Kaufrechte. Denn zum einen betrifft die Richtlinie nur einen Teil der jeweiligen nationalen Regelungen (nämlich Kaufverträge zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher), so dass außerhalb des Anwendungsbereichs der Richtlinie weiterhin breiter Raum für nationale Sonderregeln bestehen. Zum anderen ist die Adaption der Richtlinie in die einzelnen nationalen Rechte auf sehr unterschiedliche Weise erfolgt. Bei Kaufverträgen mit Auslandsberührung zwischen EU-Inländern ist daher nach wie vor auf eine Rechtswahl (= Wahl des zur Anwendung kommenden Rechts) ratsam.

Bei Kaufverträgen mit Auslandsberührung ist überdies das Einheitliche UN-Kaufrecht (= „Convention on Contracts for the International Sale of Goods“ [CISG] vom 11.04.1980, BGBl. II, 1989, 588 ff) zu beachten. Haben die Partei-

en eines internationalen Kaufvertrages ihren Sitz in einem Staat, der der CISG beigetreten ist, gilt nachrangig zu Individualvereinbarungen, aber vorrangig vor dem jeweiligen nationalen Recht das Einheitliche UN-Kaufrecht. Die CISG ist aufgrund der Ratifikation des Abkommens durch die Bundesrepublik Deutschland unmittelbar wirksames deutsches Recht.

Mit diesen Einschränkungen im internationalen Bereich wenden wir uns nun dem nationalen Kaufrecht zu: Für das Zustandekommen eines Kaufvertrages gelten die allgemeinen Regeln über Rechtsgeschäfte, §§ 104 ff BGB: Haben die Parteien sich über die Hauptleistungspflichten eines Kaufs geeinigt, ist der Kaufvertrag mit dem Inhalt der §§ 433 ff BGB zustandegekommen; haben sie weitere Nebenabreden vereinbart (z. B. eine Mängelhaftungsdauer von 3 Jahren), gehen diese den dispositiven Normen der §§ 433 ff BGB vor.

Die Abwicklung eines geschlossenen Kaufvertrages erfolgt dann nach den vereinbarten bzw. sich aus §§ 433 ff BGB ergebenden Regeln sowie nach den für die Abwicklung aller schuldrechtlichen Verträge anwendbaren Vorschriften des Allgemeinen Teils des Schuldrechts.

2. Überblick

Das Kaufrecht kann in acht Bereiche unterteilt werden (vgl. auch Übersicht):

- § 433 Abs. 1 und 2 bezeichnet die Hauptleistungspflichten;
- § 434 regelt den Sachmangel, § 435 den Rechtsmangel;
- §§ 437 – 445 bestimmen die Mängelhaftung;
- §§ 446, 447 enthalten spezielle Gefahrtragungsregeln;
- §§ 437, 488, 450 – 453 konkretisieren die Leistungspflichten der Parteien;
- § 449 gestattet den Eigentumsvorbehalt,
- besondere Kaufarten werden in §§ 454 – 479 geregelt (wobei insbesondere die Sonderregelungen über den Verbrauchsgüterkauf, §§ 474 – 479, besondere Beachtung verdienen), beim Ratenlieferungskauf ist ergänzend in § 505 zu beachten, bei Kaufverträgen als Haustürgeschäft sind die §§ 312 f, bei Kaufverträgen im Fernabsatz und im e-commerce die §§ 312b ff von zusätzlicher Bedeutung; der Tausch findet seine Regelung in § 515;
- das Vierte Buch des HGB's (§§ 343 ff HGB), insbesondere die §§ 373 ff HGB, enthalten Sondervorschriften für den Handelskauf (wird nachfolgend nicht gesondert behandelt).

(Um den Umfang dieses Kapitels nicht zu sprengen, werden die einzelnen Teile in den nachfolgenden Kapiteln besprochen.)

3. Der Kaufgegenstand

Als Kaufgegenstand kommt jeder **bestimmbare und übertragbare Vermögensgegenstand** in Betracht; dabei sind Gebrauchszweck und Wert des Gegenstandes unbeachtlich. Kaufgegenstände sind insbesondere:

- alle körperlichen **Gegenstände**,
 - ohne Rücksicht auf ihren Aggregatzustand,
Bsp.: Bewegliche Sachen; Grundstücke; Gas; Wasser (auch als Dampf oder Eis).
 - einschließlich auch künftig noch entstehender Sachen.
Bsp.: Ein noch nicht hergestelltes Produkt; ein ungeborenes Fohlen einer trächtigen Stute.
- **Rechte**,
 - **dingliche** Rechte wie Hypotheken, Grundschulden, Pfandrechte,
 - **immaterielle** Rechte wie Patente, Gebrauchs- und Geschmacksmuster, Verlagsrechte, Firmen- und Markenzeichenrechte, Know-how (meistens werden Immaterialgüterrechte jedoch nicht übertragen, sondern durch Lizenzvertrag wird die Ausübung des Rechts gestattet),
 - **auch bedingte und künftige** Rechte wie Anwartschaften,
 - **subjektiv öffentliche** Rechte wie Konzessionen,
 - **Wertpapiere** (in erster Linie Rechtskauf, jedoch hinsichtlich der Papiere zugleich Sachkauf),
 - **Gesellschaftsanteile**, sofern nicht alle oder ein beherrschender Anteil der Gesellschaft erworben werden (dann: Sachkauf),
 - **nicht jedoch:** Recht zum Besitz (§854 BGB) oder höchstpersönliche Rechte wie das Namensrecht,
- **Forderungen**,
Bsp.: Factoring,
- **Unternehmen**,
- Standard Programme von **Software** (auf individuell hergestellte Software findet Werkvertragsrecht Anwendung),
- noch herzustellende vertretbare wie nicht vertretbare Sachen ((§§ 651, 91 BGB),
- **Gewinnchancen**,
Bsp.: Lose.

4. Einzelne Kaufarten

Die gesetzlichen Regelungen enthalten selbst, bzw. lassen Spielraum für verschiedene Ausgestaltungsformen von Kaufverträgen, von denen einige nachfolgend kurz vorgestellt werden sollen:

- **Stück- und Gattungskauf:**

- (Abgrenzung: § 243 BGB).
- **Sach- und Rechtskauf:**
(Abgrenzung: §§ 453, 435 BGB).
 - **Hand- und Verpflichtungskauf:**
 - Per Handkauf werden nahezu alle Geschäfte des täglichen Lebens abgewickelt (z.B. Einkauf im Supermarkt);
 - beim Verpflichtungskauf liegt das schuldrechtliche Verpflichtungsgeschäft und das Erfüllungsgeschäft zeitlich auseinander.
 - **Bar- und Kreditkauf:**
 - Der Barkauf (Zug um Zug) ist der gesetzliche Regelfall;
 - in der Praxis ist der (ausdrücklich oder stillschweigend vereinbarte) Kreditkauf (also der Kauf, beim dem die Zahlung des Kaufpreises erst zeitlich nach zur Übergabe erfolgt) weit verbreitet.
 - **Bürgerlich-rechtlicher- und Handelskauf:** Für den ein- und beiderseitigen Handelskauf gelten ergänzend die §§ 372-381 HGB).
 - **Fixkauf:** Bei einem Handelsgeschäft gilt § 376 HGB.
 - **Probekauf:** (vgl. Kapitel: Die besonderen Kaufarten).
 - **Versteigerung.**
 - **Weiterverkauf:** Bei einem Verpflichtungskaufgeschäft kann der Käufer einer noch nicht übergebenen Sache mit einem Dritten (gegen ein Aufgeld oder eine Provision) vereinbaren, dass dieser den Vertrag mit dem Verkäufer übernimmt.
 - **Sale und Lease back Vertrag:** ist ein zusammengesetzter Vertrag, bestehend aus dem Kauf eines Gegenstandes, verbunden mit dessen Vermietung an den Verkäufer.
 - **Sukzessivlieferungsvertrag:** besteht i.d.R. aus einem Rahmenlieferungsvertrag (Kauf- oder Werklieferungsvertrag) und einzelnen Warenabrufen.